

Ressort: Lokales

BUND erringt in Causa Hambacher Forst weiteren Zwischenerfolg

Münster, 09.10.2018, 18:28 Uhr

GDN - Nach dem am Freitag vom Oberverwaltungsgericht Münster überraschend verhängten vorläufigen Rodungsstopp für den Hambacher Forst hat der Umweltverband BUND in seinem Kampf gegen den Braunkohletagebau einen weiteren Zwischenerfolg errungen. Mit einem am Dienstag den Verfahrensbeteiligten zugeleiteten Beschluss ließ das Oberverwaltungsgericht die Berufung des BUND gegen ein Urteil des Verwaltungsgerichts Köln vom November 2017 zu, berichtet die "Frankfurter Allgemeine Zeitung" (Mittwochsausgabe).

Die Umweltorganisation hatte in Köln auf eine Aufhebung des Tagebau-Rahmenbetriebsplans für die Jahre 2020 bis 2030 geklagt. Der BUND hatte vorgebracht, der Plan, der auch die Rodung des aus seiner Sicht ökologisch wertvollen Hambacher Forsts regelt, verstoße gegen europäisches Umweltrecht. Das Kölner Gericht wies die Klage am 24. November nach eingehender Prüfung als "insgesamt nicht begründet" zurück (Aktenzeichen 14K/1282/15). Der Forst unterstehe nicht dem Schutz eines, wie der BUND formulierte, "potentiellen" Flora-Fauna-Habitat-Gebiets und er sei auch "kein faktisches Vogelschutzgebiet", so das VG Köln. Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster ließ nun die Berufung zu, weil sie "Gelegenheit gibt, das angefochtene Urteil zu überprüfen", wie es in der Begründung knapp heißt, so die FAZ. Aus seinem Beschluss zum vorläufigen Rodungsstopp vom Freitag geht hervor, dass das OVG - anders als das Verwaltungsgericht Köln - die Frage, ob der Hambacher Forst unter anderem wegen der in ihm lebenden Bechsteinfledermaus dem Schutzregime für "potentielle Flora-Fauna-Habitat-Gebiete" unterliege, als "offen" ansieht (Aktenzeichen 11B/1129/18).

Bericht online:

<https://www.germindailynews.com/bericht-113164/bund-erringt-in-causa-hambacher-forst-weiteren-zwischenerfolg.html>

Redaktion und Verantwortlichkeit:

V.i.S.d.P. und gem. § 6 MDStV:

Haftungsausschluss:

Der Herausgeber übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der veröffentlichten Meldung, sondern stellt lediglich den Speicherplatz für die Bereitstellung und den Zugriff auf Inhalte Dritter zur Verfügung. Für den Inhalt der Meldung ist der allein jeweilige Autor verantwortlich.

Editorial program service of General News Agency:

UPA United Press Agency LTD
483 Green Lanes
UK, London N13NV 4BS
contact (at) unitedpressagency.com
Official Federal Reg. No. 7442619